

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 27. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

## Feuerwehrsatzung

### § 1

#### Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Backnang, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Backnang ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
  1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
    - Backnang-Stadt I
    - Backnang-Stadt II
    - Backnang-Stadt III
    - Backnang-Heiningen
    - Backnang-Maubach
    - Backnang-Schöntal
    - Backnang-Steinbach
    - Backnang-Strümpfelbach
    - Backnang-Waldrems
  2. der Altersabteilung
  3. der Jugendfeuerwehr

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.
  3. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### § 3

#### Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
  7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
 Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehr-ausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegeſuche ſind ſchriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs iſt die ſchriftliche Zuſtimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entſcheidet der Feuerwehrauſſchuſſ. Der Abteilungsauiſchuſſ der Einſatzabteilung, der der Bewerber angehören ſoll, iſt zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrrkommandanten durch Handſchlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanſpruch auf Aufnahme beſteht nicht. Eine Ablehnung iſt dem Geſuchſteller vom Bürgermeiſter ſchriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeiſter auſgeſtellten Dienſtauiſweis.

#### § 4

##### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrrdienſtes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrrdienſt in einer Einſatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Probezeit nicht beſteht, während oder mit Ablauf der Probezeit ſeinen Austritt erklärt, ſeine Dienſtverpflichtung nach § 12 Abſ. 2 FwG erfüllt hat, den geſundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrrdienſtes nicht mehr gewachsen iſt, das 65. Lebensjahr vollendet hat, inſolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, Maßregeln der Beſſerung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder wegen Brandſtiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrrangehörige iſt auf ſeinen Antrag vom Bürgermeiſter aus dem Feuerwehrrdienſt in einer Einſatzabteilung zu entlaſſen, wenn er nach § 6 Abſ. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechſeln möchte, der Dienſt in der Einſatzabteilung aus perſönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich iſt, er ſeine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder er nicht in der Gemeinde wohnt und er ſeine Arbeitsſtätte in eine andere Gemeinde verlegt. In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrauiſchuſſes auch ohne ſeinen Antrag entlaſſen werden. Der Betroffene iſt vorher anzuhören.
- (3) Der Antrag auf Entlaſſung iſt unter Angabe der Gründe ſchriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrrangehöriger, der ſeine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er ſeine Arbeitsſtätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrauiſchuſſes den ehrenamtlichen Feuerwehrrdienſt eines Feuerwehrrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt inſbesondere bei fortgeſetzter Nachläſſigkeit im Dienſt, bei ſchweren Verſtößen gegen die Dienſtpflichten, bei erheblicher ſchuldhafter Schädigung des Anſehens der Feuerwehr oder wenn ſein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zuſammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten läſt.
- Der Betroffene iſt vorher anzuhören. Der Bürgermeiſter hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrrdienſtes durch ſchriftlichen Beſcheid feſtzustellen.
- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die auſgeſchieden ſind, erhalten auf Antrag eine Beſcheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

#### § 5

##### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der Einſatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrauiſchuſſes zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, ſeinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsauiſchuſſes zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entſchädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entſchädigung.

- (3) Die ehrenamtlich tatigen Angehorigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschaden, die sie in Ausubung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Magabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tatigen Angehorigen der Gemeindefeuerwehr sind fur die Dauer der Teilnahme an Einsatzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Magabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tatigen Angehorigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgangen regelmaig und punktzuglich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzuglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehorigen der Feuerwehr gegenuber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhutungs-vorschriften fur den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrustungsstucke, Gerate und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
  7. uber alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausubung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- (6) Die Angehorigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von langer als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spatestens jedoch am folgenden Tage die Grunde hierfur zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiaren Grunden kann ein ehrenamtlich tatiger Angehoriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorubergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tatiger Angehoriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder haupt-amtlicher Feuerwehrangehoriger, haben

die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tatiger Angehoriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Groe Verstoe kann der Burgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbue bis zu 1000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tatigen Feuerwehrangehorigen auch vorlaufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeintrachtigt wurden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Satzen 1 und 2 anzuhoren.

## § 6

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Uberlassung der Dienstkleidung ubernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklarung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehorige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung ubernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen konnen Angehorige der Musikabteilungen ubernommen werden; sie konnen gleichzeitig Angehorige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehorigen ihrer Abteilung auf die Dauer von funf Jahren in geheimer Wahl gewahlt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzufuhren. Sie konnen vom Gemeinderat nach Anhorung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist fur die ordnungsgemae Erfullung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstutzt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstutzt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

### § 7

#### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
  6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr. Die Bestätigung über die endgültige Aufnahme erfolgt durch den Jugendwehrausschuss. Die Probezeit beträgt sechs Monate.
- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäÙe Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 1) gilt Absatz 4 entsprechend.

### § 8

#### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

### § 9

#### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

## § 10

**Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant  
und Stellvertreter**

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der Feuerwehrkommandant ist hauptamtlich tätig. Er wird nach Anhörung des Feuerwehrausschusses von der Stadt angestellt. Seine Anstellung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig und wird von den aktiven Angehörigen der Feuerwehr in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten wird in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
  1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber

unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
  1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
  2. auf die ordnungsgemäÙe feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
  3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
  4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
  5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
  7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
  8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
  9. mit dem stellvertretenden Feuerwehrkommandanten und den Abteilungskommandanten einen monatlichen Erfahrungsaustausch durchzuführen und hierbei einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).
- (10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (12) Der ehrenamtlich tatige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhorung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (13) Die ehrenamtlich tatigen Abteilungs-kommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehorigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von funf Jahren gewahlt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Fur die ehrenamtlich tatigen Abteilungs-kommandanten gelten im ubrigen die Absatze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungs-kommandanten sind fur die Einsatz-bereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstutzen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Fur den stellvertretenden Abteilungs-kommandanten gelten die Absatze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

### § 11

#### Unterfuhrer

- (1) Die Unterfuhrer (Zug- und Gruppenfuhrer) durfen nur bestellt werden, wenn sie
1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehoren,
  2. uber die fur ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfugen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen personlichen und fachlichen Voraussetzungen erfullen.
- (2) Die Unterfuhrer werden vom Abteilungs-kommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von funf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhorung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterfuhrer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Die Unterfuhrer fuhren ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

### § 12

#### Schriftfuhrer, Kassenverwalter, Geratewart

- (1) Der Schriftfuhrer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf funf Jahre gewahlt. Der Geratewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhorung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Burgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tatigen Feuerwehrgeratewarts oder der Ubertragung der

Aufgaben des Feuerwehrgeratewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu horen.

- (2) Der Schriftfuhrer hat uber die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und uber die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und samtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstande des Sondervermogens sind ab einem Wert von 500 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (4) Der Geratewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrustung zu verwahren und zu pflegen. Mangel sind unverzuglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (5) Fur Schriftfuhrer, Kassenverwalter und Geratewart in den Einsatzabteilungen gelten die Absatze 1 bis 4 sinngemaÙ.

### § 13

#### Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschusse

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und den auf funf Jahre aus den Einsatzabteilungen gewahlten Vertretern, die bei den Abteilungs-hauptversammlungen von den Angehorigen der jeweiligen Einsatzabteilung gewahlt werden. Die Einsatzabteilungen sind im Feuerwehrausschuss mit jeweils 2 Vertretern pro Einsatzabteilung vertreten.

Dem Feuerwehrausschuss gehoren aufgrund deren Funktionen als stimmberechtigte Mitglieder auÙerdem an

- der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten
- der Leiter der Jugendfeuerwehr und
- der Leiter der Altersabteilung

Sofern der Schriftfuhrer nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewahlt wird, gehort er diesem ohne Stimmberechtigung an.

Die Abteilungs-kommandanten der Einsatzabteilungen werden zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses geladen.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatz-abteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden. Er besteht aus dem Abteilungskommandanten als Vorsitzenden und aus jeweils 6 Vertretern der Einsatzabteilung.

#### § 14

##### **Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen**

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und

Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern so wie dem Bürgermeister 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatz-abteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschluss-fähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Alters-abteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

#### § 15 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des stellvertretenden Feuerwehrkommandanten nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

#### **§ 16**

##### **Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)**

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstigen Einnahmen,
  4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außer-planmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außer-planmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten

Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungscommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 23. November 2000 außer Kraft.

Backnang, den 16. Oktober 2012

Bürgermeisteramt

gez. Dr. Frank Nopper  
Oberbürgermeister